

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Briefwahlen 2023 für den Kammervorstand und für
die Satzungsversammlung



Briefwahlen 2023 für den Kammervorstand und für die Satzungsversammlung

14 von 29 Vorstandsämter werden neu gewählt.

Briefwahlen 2023 für den Kammervorstand und für die Satzungsversammlung

Aufruf zur Kandidatur

Wahlen zur Satzungsversammlung im Frühjahr 2023

Zur aktuellen Lage der russischen Anwaltschaft

Rechtsnihilismus und Kämpfe der Anwaltschaft unter Putin

Verfahren gegen türkische Kolleginnen und Kollegen

Entscheidungen in rechtsstaatswidrigen CHD-Verfahren

Fragebogen

Maximilian Krämer, Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft, antwortet

beA-Nutzung durch die RAK Berlin

Meldungen

Fortbildungsveranstaltungen 2023

Kooperation mit dem DAI

Wahlvorschläge für die Vorstandswahl sind bis 9. Januar 2023 einzureichen

Leerungszeiten

	Tagesleerungen	Spätleerung	Nachlieferung
Montag - Freitag	15:30		
Samstag	08:00		
Sonntag			

Sendungen aus allen Tages- und Spätleerungen erreichen die Empfänger bundesweit in der Regel mit der nächsten Zustellung.

Service-Telefon der Briefkastenleerung:

Im Jahr 2023 finden sowohl die Vorstandswahlen als auch die Wahlen zur Satzungsversammlung als Briefwahlen statt.

Aus § 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin ergibt sich, dass die RAK Berlin einen Vorstand von 29 natürlichen Personen hat. Die Kammermitglieder wählen 14 dieser 29 Vorstandsämter **in der Zeit vom 13. Februar bis 2. März 2023 durch Briefwahl** neu.

Die folgenden weiteren 15 Vorstandsmitglieder bleiben noch bis 2025 im Amt:

RAin Diana Blum, RAin Johanna Eyser, RA André Feske, RAin Meike Franzkowiak, RAin Dr. Vera Hofmann, RA Bilinç Isparta, RA Dr. Marcel Klugmann, RAin Kati Kunze, RA Dr. Lukas Middel, RA Dr. Christoph-David Munding, RA Michael Plassmann, RA Stephan Schneider, RA Dr. Michael Steiner, RA Nezhil Ülkekul und RAin Astrid Wirges.

Die Wahlvorschläge müssen **bis 09.01.2023, 24:00 Uhr, beim Wahlausschuss der RAK Berlin**, Littenstr. 9, 10179 Berlin, eingegangen sein. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. [Zum Formular für einen Wahlvorschlag](#). Weitere Details ergeben sich aus der [Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses](#), die alle Kammermitglieder am **12.12.2022 per beA erhalten haben und die am 02.12.2022 im Amtsblatt**

veröffentlicht wurde.

Die Vorstellungstexte und Fotos der Kandidatinnen und Kandidaten werden ab 10. Februar 2023 auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer www.rak-berlin.de im offen zugänglichen Mitgliederbereich unter „Vorstandswahlen 2023“ eingestellt.

Die **Stimmenausählung wird am 03.03.2023** ab 9:30 Uhr, am des Sitz des Wahlausschusses erfolgen.

Wahlen zur Satzungsversammlung im Frühjahr 2023

Im kommenden Jahr 2023 stehen wieder die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung an.

Die Details zur Wahl, einschließlich des Verfahrens der Kandidaturen, werden Ihnen mit der **Wahlbekanntmachung Anfang 2023** bekanntgegeben.

Bitte machen Sie sich schon jetzt Gedanken darüber, ob Sie kandidieren wollen oder geeignete Mitglieder der Anwaltschaft kennen, die Sie vorschlagen möchten.

Im Folgenden einen Überblick über die Satzungsversammlung.

Was ist die Satzungsversammlung?

Die Satzungsversammlung, geregelt in §§ 191a ff. BRAO, ist das sogenannte Parlament der Rechtsanwaltschaft. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist.

Die Satzungsversammlung beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). In der BORA finden sich ergänzend zu der vom Gesetzgeber erlassenen Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Regelungen zu den anwaltlichen Pflichten bei der Berufsausübung. In der

FAO sind die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb der Fachanwaltstitels festgelegt.

Die Satzungsversammlung hat zum Beispiel im April 2022 den neuen § 5a in die Berufsordnung eingefügt. Dadurch wurde § 43f BRAO, mit dem der Gesetzgeber berufsrechtliche Kenntnisse bis spätestens ein Jahr nach der Zulassung verlangt, konkretisiert. Weiterhin hat die Satzungsversammlung die BORA an die große BRAO-Reform angepasst. Die Satzungsversammlung hat sich außerdem mit der Problematik der von den Banken massenhaft gekündigten Bankkonten befasst und im April durch die Aufhebung des bisherigen § 4 Abs. 1 Berufsordnung klargestellt, dass Sammelanderkonten nicht generell „auf Vorrat“ unterhalten werden müssen. Am 05.12.2022 hat die Satzungsversammlung [weitergehende Änderungen des § 4 BORA beschlossen](#), die die Sorgfaltspflichtprüfung der Banken bei der Risikoeinstufung erleichtern soll.

Die Satzungsversammlung besteht aus den direkt gewählten Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern, den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und den Mitgliedern des Präsidiums der BRAK. Allein stimmberechtigt sind jedoch nur die in den jeweiligen Rechtsanwaltskammern in freier, gleicher und geheimer Wahl direkt gewählten Mitglieder. Damit ist die Satzungsversammlung ganz besonders demokratisch legitimiert; jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt kann „seine“ Vertreterinnen/Vertreter in die Satzungsversammlung entsenden. Die Mitglieder der Satzungsversammlung sind ebenso wie die Hauptversammlung und das Präsidium der BRAK ehrenamtlich tätig.

Die Satzungsversammlung verfügt über insgesamt acht Ausschüsse, die sich beispielsweise mit den Themen Allgemeine Berufs- und Grundpflichten, Fachanwaltschaften und Datenschutz befassen. Näheres zur Organisation der Satzungsversammlung und zum Ablauf von Sitzungen kann deren [Geschäftsordnung](#) entnommen werden.

Wie wird gewählt?

Nach dem Schlüssel des § 191b BRAO bemisst sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung nach der Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern. Es ist für je angefangene 2.000

Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung für die kommende vierjährige Amtszeit zu wählen.

Bei knapp 15.000 Berliner Kammermitgliedern wird Berlin voraussichtlich wieder **acht Mitglieder in die Satzungsversammlung** wählen. Die Wahl erfolgt durch alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin durch Briefwahl.

Wer kann gewählt werden?

Kandidieren kann gemäß §§ 191b Abs. 3 Satz 1, 65ff BRAO, **wer Mitglied der Kammer ist und den Beruf eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt**; außerdem darf kein Ausschlussgrund nach § 66 BRAO gegeben sein.

Wir möchten Sie zur Kandidatur ermuntern!

Rechtsnihilismus und Kämpfe der Anwaltschaft unter Putin

Von Lyudmila Aleksandrova

Meine Arbeit als Anwältin begann 2007. In den letzten 15 Jahren hat sich in Russland und in der Welt Vieles verändert, auch die Institution der russischen Anwaltschaft. In diesem Artikel möchte ich als Insiderin meinen Kolleg*innen in Deutschland und der Jurist*innengemeinschaft meine persönliche, subjektive Sicht der Dinge über die aktuelle Lage in Russland darlegen.

Zu Beginn dieses Artikels habe ich mir überlegt, wie man den aktuellen Zustand der russischen Anwaltschaft definieren könnte. Die Antwort liegt auf der Hand: Die russische Anwaltschaft befindet sich in demselben Zustand wie das ganze Land, heute in einem beklagenswerten Zustand und morgen in einem Zustand ohne Zukunft!

Gleichzeitig hat der Prozess der Zerstörung der Anwaltschaft in ihrer Eigenschaft als eine Menschenrechtsinstitution schon vor langer Zeit begonnen, und zwar praktisch seitdem sie rechtlich Gestalt einnahm. Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat diesen Prozess nur beschleunigt. Seit der Schaffung des rechtlichen Rahmens für die russische Anwaltschaft war das Föderale Gesetz »Über die Tätigkeit von Rechtsanwält*innen und die Anwaltschaft in der Russischen Föderation« vom 31. Mai 2002 rein formaler Natur und schuf keine

Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer unabhängigen russischen Anwaltschaft im Justizsystem, wie sie in Europa und den Vereinigten Staaten existiert. Das russische Gesetz führte Normen ein, die die Befugnisse der Anwäl*innen einschränkten und die Stellung der Anwaltschaft in der Gesellschaft begrenzten.

ENTRECHTUNG DER ANWALTSCHAFT

Das Föderale Gesetz ist zur Achillesferse der russischen Anwaltschaft geworden. Erstens wurde der Status des Rechtsanwalts auf die Stellung eines ›unabhängigen Rechtsberaters‹ beschränkt (Artikel 2). Im Vergleich dazu ist der Rechtsanwalt in Deutschland »ein unabhängiges Organ der Rechtspflege« (§ 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Im Verhältnis zum Staat befindet sich die russische Anwaltschaft von dem Moment an, da der rechtliche Rahmen geschaffen wurde, in einer Situation, in der sie kein staatliches Organ ist und von öffentlichen Institutionen nicht unterstützt wird. Das Gesetz legt die Befugnisse der russischen Rechtsanwält*innen nicht fest, sondern erklärt lediglich, dass die Befugnisse eines Anwalts/einer Anwältin durch die Verfahrensgesetzgebung der Russischen Föderation bestimmt werden (Artikel 6).

Da sich die Zivilgesellschaft in Russland in den zwanzig Jahren seit der Verabschiedung des Gesetzes nie entwickelt hat, befindet sich die moderne russische Anwaltschaft als Institution von etwas, das nicht in Großstädten und auch nicht durch eine sich aktiv entwickelnden internationale Zusammenarbeit entstanden ist. Anwäl*innen wurden nicht nur zu Rechtsberater*innen, sondern auch zu einer Kraft, die sich dem Staat entgegenstellen konnte. Russische Anwäl*innen haben die Rechte ihrer Mandant*innen erfolgreich vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) verteidigt. In den letzten Jahren hat Russland bei den Beschwerden vor diesem Gerichtshof eine führende Rolle gespielt. Auch bei der Zahl der verlorenen Verfahren nimmt Russland einen Spitzenplatz ein, was sich unter anderem an der Qualität der beim EGMR eingereichten Beschwerden zeigt, die zumeist von russischen Anwälten verfasst

wurden.

DIE ROLLE DER SOLIDARITÄT

Eines der Kriterien für die Entwicklung der Anwaltschaft war die Bildung der Solidarität unter den Rechtsanwält*innen, die Schaffung von Anwaltsgemeinschaften zum Schutz der Rechte der Rechtsanwält*innen. Im Jahr 2017 schlossen sich Anwält*innen aus verschiedenen Regionen im *Prager Klub der russischen Anwälte* zusammen, der zu einer der führenden Plattformen wurde, um das Projekt der Demokratisierung des Anwaltsberufs voranzutreiben und sich dem autoritären Managementregime im Anwaltsberuf und der Kontrolle des Anwaltsberufs durch die Behörden entgegenzustellen. Die Treffen des *Prager Klubs der russischen Anwälte* fanden in verschiedenen Regionen Russlands statt. An ihnen nahmen sowohl prominente russische Jurist*innen als auch einfache Mitglieder der Gemeinschaft teil. Die Teilnehmer der Prager Klubsitzungen diskutierten offen, kreativ und sachkundig über aktuelle Fragen der Anwaltschaft und deren Beziehungen zu den Behörden, erarbeiteten Beschlussvorlagen, von denen einige in die Schlusssdokumente des *Allrussischen Anwaltskongresses* eingeflossen sind.

Die Gemeinschaft der Anwält*innen, die sich für die Reform der Anwaltschaft einsetzte, wurde die »Advocates Street« (Anwaltsstraße) genannt. Mit Unterstützung von Anwält*innen wurde »Advocates Street« ein unabhängiges journalistisches Projekt, das über Entwicklungen innerhalb der Anwaltschaft berichtet, eine umfassende Diskussion kontroverser Anwaltsthemen anstößt, interessante Vertreter*innen der Anwaltschaft vorstellt und Recherchen zu Problemen der Anwaltschaft durchführt. Dieses Projekt besteht noch immer und veröffentlicht weiterhin brisante Artikel über die Arbeit von Anwälten während des russischen Krieges gegen die Ukraine.

Dass sich die Solidarität unter den Anwält*innen weiterentwickelt, zeigen Fälle aus verschiedenen Jahren, als Anwält*innen und Anwaltsverbände auf rechtswidrige Verfolgung von Anwaltskolleg*innen durch russische Behörden reagiert haben. So wurde beispielsweise Anfang 2007 gegen mich, damals Rechtsanwältin bei der Anwaltskammer der Region Krasnodar, ein Strafverfahren

nach Artikel 129 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation (in der Fassung vom 08.12.2003) wegen Verleumdung eingeleitet, weil ich beim russischen Präsidenten Wladimir Putin über Angehörige der Strafverfolgungsbehörden und der Staatsanwaltschaft eine Beschwerde eingereicht hatte.

Der Fall der Rechtsanwältin Lyudmila Aleksandrova

Das Strafverfahren war eindeutig rechtswidrig: Das Einreichen von Beschwerden beim Staatschef ist ein verfassungsmäßiges Recht eines russischen Bürgers (Artikel 33 der Russischen Verfassung). Die Anwaltschaft, die *Föderale Rechtsanwaltskammer Russlands* und die Anwaltskammer der Region Krasnodar weigerten sich jedoch, meine Rechte als Rechtsanwältin, die vom Staat rechtswidrig verfolgt wird, zu schützen. Das Gericht befand mich einer Ordnungswidrigkeit für schuldig und verurteilte mich zu einer Geldstrafe von 25.000 Rubel. Die Anwaltskammer der Region Krasnodar entzog mir meinen Anwaltsstatus. Ich habe neun Jahre gebraucht, um die Gerichtsentscheidung aufzuheben, die eindeutig unbegründet war. Ich habe meine Rechte allein verteidigt. Im Jahr 2016 hob das zweitinstanzliche Gericht die Entscheidung auf und erkannte mein Recht auf Rehabilitierung an.

Der Fall des Rechtsanwalts Michail M. Benyash

Im Jahr 2018 wurde ein weiterer Anwalt aus Krasnodar, Michail Benyash, der Anwendung von Gewalt gegen Polizeibeamte (Artikel 318 Teil 1 des russischen Strafgesetzbuchs) beschuldigt. Den Ermittlungen zufolge verletzte und biss Michail M. Benyash zwei Polizeibeamte, nachdem er am Tag einer Protestaktion gegen die Anhebung des Rentenalters festgenommen worden war. Der Anwalt wurde in Gewahrsam genommen. Die Version der Staatsanwaltschaft war absurd und wurde durch keinerlei Beweise gestützt. Die russische Anwaltschaft hat auf die Verfolgung von Mikhail Benyash vehement reagiert. Mehr als 300 Anwälte aus 50 Regionen Russlands unterzeichneten einen kollektiven Appell zu seiner Unterstützung, und mehr als 30 Anwälte wurden als Verteidiger in das Strafverfahren einbezogen. In der russischen und ausländischen Presse ist eine große Anzahl von Veröffentlichungen zu diesem Strafverfahren erschienen. Auf

Druck der Anwaltschaft ließen die Behörden den Anwalt gegen eine Kaution frei, die von der Anwaltskammer der Region Krasnodar bezahlt wurde.

Die erste Verurteilung gegen M.M. Benyash erfolgte 2019. In Ermangelung von Beweisen und mit starker Unterstützung der juristischen Gemeinschaft und der Medien fiel das Urteil eher milde aus, der Anwalt bekam eine Geldstrafe in Höhe von 30.000 Rubel wegen eines mittelschweren Straftatbestands. Im Jahr 2021 hob ein höheres Gericht das Urteil auf und verwies den Fall zur Neuverhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurück. Anwält*innen aus verschiedenen Regionen Russlands verteidigen weiterhin ihren Kollegen in dem Fall.

DER SOG. ›ANWALTSSUMPF‹: ›PROBLEMLÖSER‹ UND ›POSTBOTEN‹

Gleichzeitig stellte sich heraus, dass die Unabhängigkeit des Anwaltsberufs und der Schutz der Rechte von Anwält*innen nur von einer kleinen Zahl russischer Anwält*innen – echten Verfechter*innen ihrer Sache – angestrebt wurden. Die Hauptmasse der russischen Anwaltschaft bestand in all diesen Jahren aus den typischen Vertreter*innen der russischen Gesellschaft, die die Ansichten der Bevölkerung über die Lage in Russland teilen und das politische Regime im Lande unterstützen. Für sie ist der Status eines Anwalts/ einer Anwältin nur eine Möglichkeit, Geld zu verdienen, der Schutz der Rechte und Interessen ihrer Mandant*innen ist nicht das Wichtigste in diesem Prozess. Aus diesem so genannten ›Anwaltssumpf‹ entstehen die Organe der Selbstverwaltung der Rechtsanwält*innen. Versammlungen, Konferenzen, gesamtrossische Juristenkongresse ähneln immer mehr den Kongressen der *Kommunistischen Partei der Sowjetunion*: Nur die den Funktionären der Anwaltskammern genehmen Juristen werden Delegierte. Sie billigen gehorsam alle Entscheidungen, auch solche, die die Lage der Anwaltschaft verschlechtern. Darüber hinaus gibt es eine ganze Schicht russischer Anwält*innen, die an der Bestechung der Justiz beteiligt sind. Im russischen Gerichtssystem gab es schon immer Anwält*innen, die den Ermittler*innen, Staatsanwälte*innen und Richter*innen nahestanden. Unter ihren Kolleg*innen wurden sie ›Problemlöser‹ oder ›Postboten‹ genannt (d.h. diejenigen, die Bestechungsgelder überbringen). Durch ihre Vermittlung werden Strafverfahren bei Ermittlungsbehörden und Gerichten eingeleitet oder eingestellt, Gerichtsentscheidungen im Interesse jener

Kund*innen getroffen, die das Ergebnis bezahlt haben.

Ein großer Teil der russischen Anwaltschaft setzt sich aus ehemaligen Polizeibeamten, Staatsanwält*innen und Richter*innen zusammen. Im Laufe der Jahre im öffentlichen Dienst haben sie sich beruflich ›deformiert‹: Statt dem Gesetz zu dienen, sind sie zu eifrigen Hüter*innen des politischen Regimes geworden; die Verletzung der Bürgerrechte ist für sie nichts Ungewöhnliches mehr. Die sogenannten ›Außerdienstler‹ arbeiten nach ihrem Eintritt in die Anwaltschaft weiter im Interesse der Behörden und lösen mit Hilfe von Korruption Probleme in Ermittlungsbehörden und Gerichten. Weder die Anwaltschaft noch die Behörden beschäftigen sich mit dem Problem, denn alle sind mit allem zufrieden.

Der juristische Nihilismus der russischen Gesellschaft und die Willkür der russischen Behörden haben die Anwaltschaft zu einem Attribut der Justiz degradiert, das keinen nennenswerten Einfluss auf die Entscheidungen der Ermittlungsbehörden und Gerichte hat. Die Rolle der Anwält*innen in Strafverfahren wird unter anderem durch die Statistik der Freisprüche belegt: Für den Zeitraum 2013-2021 betrug die Anzahl der Freisprüche 0,3 Prozent der von den russischen Gerichten erlassenen Urteile. In den letzten Jahren haben die russischen Behörden den Druck auf unabhängige Anwält*innen deutlich erhöht. Der *Prager Klub der russischen Anwälte* stellte seine Tätigkeit ein, und Rechtsanwalt Iwan Pawlow, einer der Gründer des Klubs, war gezwungen, Russland aufgrund strafrechtlicher Verfolgung zu verlassen.

ANWALTSCHAFT IM KRIEG

Der gegen die Ukraine entfesselte Krieg hat die Zerstörung der Anwaltschaft in Russland als Menschenrechtsinstitution exponentiell beschleunigt. In den ersten Tagen des Krieges wurde der »Offene Brief russischer Juristen gegen den Krieg in der Ukraine« von etwas mehr als 4.700 Anwält*innen, Notar*innen und Dozent*innen der Rechtswissenschaften unterzeichnet. Gleichzeitig lag die Zahl der aktiven russischen Anwält*innen laut Statistik der *Föderalen Rechtsanwaltskammer* der Russischen Föderation Anfang 2022 bei 75.504. Die Schlussfolgerung liegt nahe: Die Mehrheit der russischen Rechtsanwält*innen hat

entweder Russlands Angriff auf die Ukraine unterstützt oder wollte sich nicht einmischen und so tun, als sei nichts geschehen.

Spaltungslinien...

Der Krieg Russlands gegen die Ukraine hat den *Rat der Föderalen Rechtsanwaltskammer* (FRK) Russlands gespalten. Am 27. Februar erschien auf der offiziellen Website der FRK ein Aufruf gegen Russlands »besondere Militäroperation« in der Ukraine. Bereits am nächsten Tag erschien eine Erklärung von anderen Mitgliedern des Rats, dass sich die Organisation »aus der Politik heraushalten« sollte und die Anwält*innen selbst »verpflichtet sind, die legitimen Entscheidungen der Führung des Landes zu befolgen«.

Gleichzeitig erklärte ein Vertreter der russischen *Föderalen Rechtsanwaltskammer*, dass die Volksrepubliken Donezk und Luhansk sowie die Regionen Saporischschja und Cherson ihre eigenen Anwaltskammern gründen werden. Die »Advocates Street« (*Advokatskaya Ulitsa*) veröffentlichte Informationen, wonach die FRK bereits im August mit der »Umschulung« von Anwält*innen in den Regionen Cherson und Saporischschja begonnen habe und dabei mit den pro-russischen zivil-militärischen Verwaltungen zusammenarbeite. Funktionär*innen der Anwaltschaft führen die Anweisungen der Behörden gehorsam aus und beteiligen sich an der Verfolgung von Anwält*innen, die die Ukraine unterstützen. So hat die Anwaltskammer des Moskauer Gebiets im September 2022 auf Vorschlag des Justizministeriums ein Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwalt Alexey Baranovsky eingeleitet, der lange Zeit als Journalist in der Ukraine tätig war. Die Mitglieder des Qualifikationsausschusses der Kammer stellten einstimmig fest, dass Baranovskys Tätigkeit einen Verstoß gegen das Rechtsanwaltsgesetz und die Berufsethikordnung für Rechtsanwält*innen darstellt. Die Qualifizierungskommission bemerkte, dass die russische Anwaltschaft »außerhalb der Politik steht, jedoch mit ihrem Land und ihren Bürgern verbunden ist«. Sie bezeichnete die Entscheidung, eine »Sonderoperation« einzuleiten, als »rechtmäßig« – und »unter Einhaltung aller notwendigen verfassungsrechtlich bedeutsamen Verfahren« getroffen.

Viele russische Anwält*innen unterstützen offen die Invasion gegen die Ukraine

und helfen den Behörden bei der Begehung von Verbrechen auf ukrainischem Gebiet.

So nahmen im Frühjahr zwei russische Anwälte an den Ermittlungen in der so genannten Volksrepublik Donezk als »Verteidiger« gefangener Soldaten der ukrainischen Streitkräfte teil – zwei britische Staatsbürger und ein marokkanischer Staatsangehöriger, die später zum Tode verurteilt wurden. Die Namen dieser Anwälte sind bekannt, ich möchte sie nicht nennen, um keine Werbung für sie zu machen. In einem Interview mit »Advocates Street« sagten sie, sie seien Reserveoffiziere und hätten sich freiwillig zur Volksrepublik Donezk begeben. Zu diesem Zweck setzten sich die Anwälte unabhängig voneinander mit dem russischen Untersuchungskomitee in Verbindung und boten ihre Unterstützung als Pflichtverteidiger gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation an. Dabei unterstützen sie ganz offen das Vorgehen der russischen Behörden in der Ukraine.

Es sind auch Anwälte bekannt geworden, die sich freiwillig an der Front gemeldet haben. Die meisten von ihnen sind Strafverfolger im Ruhestand. So setzte beispielsweise ein Rechtsanwalt aus Kasan seine Zulassung aus, um sich vertraglich zum Militärdienst zu verpflichten. Er erzählt Journalist*innen ganz offen, dass er an der »besonderen Militäroperation« teilnimmt, um seinem Heimatland wieder zu dienen.

Strafgesetzbuch-Novellierung zum Krieg daheim

Nach der Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für öffentliche Handlungen, die darauf abzielen, den Einsatz der russischen Streitkräfte zu diskreditieren (Artikel 207.3 des Strafgesetzbuches), und für die öffentliche Verbreitung wissentlich falscher Informationen, die Daten unter dem Deckmantel zuverlässiger Berichte über den Einsatz der russischen Streitkräfte enthalten (Artikel 280.3 des Strafgesetzbuches), während der so genannten »besonderen Militäroperation in der Ukraine«, wurde eine unabhängige Anwaltschaft in Russland unmöglich. Jede Aussage oder Veröffentlichung in den Medien oder sozialen Netzwerken über das Vorgehen der russischen Behörden und der russischen Armee in der Ukraine, die im Widerspruch zu den offiziellen steht,

wurde zu einer Straftat umqualifiziert. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in doppelter Hinsicht gefährdet: zum einen durch die eigene Position, mit der sie den Krieg Russlands in der Ukraine verurteilen, und zum anderen durch die Verteidigung derjenigen, die aufgrund der neuen Straftatbestände strafrechtlich verfolgt werden.

Der erste russische Anwalt, gegen den im Juni dieses Jahres ein Strafverfahren gemäß Artikel 207.3 des russischen Strafgesetzbuches eingeleitet wurde, war Dmitry Talantov, Präsident der Anwaltskammer von Udmurtien. Für seinen Facebook-Post über die Aktionen des russischen Militärs in den ukrainischen Städten Charkiw, Mariupol, Irpen und Bucha drohen dem Anwalt fünf bis zehn Jahre Gefängnis. Er wurde in Gewahrsam genommen. Dmitriy Talantov wird von einer Gruppe russischer Anwält*innen verteidigt. Die Strafverfolgung des russischen Anwalts hat in der internationalen Rechtsgemeinschaft und in den internationalen Medien ein großes Echo ausgelöst. Die *International Bar Association* (IBA) hat dazu aufgerufen, die strafrechtliche Verfolgung des Anwalts Dmitry Talantov einzustellen. Es gab jedoch keine Massenreaktion zur Verteidigung des Kollegen seitens der russischen Anwaltschaft.

Angriffe mit dem Strafgesetzbuch

Während der so genannten »Teilmobilisierung« zeigten die russischen Behörden offen die ungleiche Stellung von Anwält*innen im Vergleich zu anderen Verfahrensbeteiligten. So erklärte beispielsweise der Generalstab des russischen Verteidigungsministeriums, dass Mitglieder des Ermittlungskomitees, der Staatsanwaltschaft sowie »Gerichtsbedienstete« nicht mobilisierungspflichtig sind, wogegen sich die Befreiung von der Mobilisierung nicht auf die Rechtsanwält*innen erstreckt.

Nach der Verkündung der so genannten »Teilmobilisierung« begannen Vertreter*innen des russischen Verteidigungsministeriums, Druck auf die Anwaltschaft auszuüben. So berichteten russische Medien im September, dass der Militärkommissar von Moskau einen Brief an den Präsidenten der Moskauer Anwaltskammer geschickt hatte, der eine ausdrückliche Drohung an die Rechtsanwält*innen enthielt, die den Bürger*innen Rechtsbeistand bei der

Verteidigung gegen die Mobilisierung leisten. Einen Monat später griff ein Militärkommissar in einem Moskauer Stadtviertel einen Anwalt tötlich an, der versucht hatte, Unterlagen über das Recht seines Mandanten auf Aufschub der Mobilisierung einzureichen.

Die russische Anwaltschaft reagierte auf die »Teilmobilisierung« auf unterschiedliche Weise: Einige verließen umgehend das Land, andere zogen gehorsam in den Kampf.¹ Anfang Oktober traten prominente russische Rechtsanwälte – Vadim Klugvant, Vizepräsident der FRK, Henry Reznik und Konstantin Dobrynin, ehemaliger Staatssekretär der Kammer – freiwillig aus der *Föderalen Rechtsanwaltskammer* aus. Sie waren es, die im Februar 2022 den Aufruf zur »baldigen Einstellung der Kampfhandlungen« auf der Website der FRK (wie oben erwähnt) unterzeichneten.

LIQUIDIERUNG DER ANWALTSCHAFT ALS MENSCHENRECHTSINSTITUTION

In der gegenwärtigen Situation, in der die Mehrheit der russischen Bevölkerung die Politik von Präsident Putin, der einen ungeheuerlichen, schändlichen Krieg gegen einen Nachbarstaat entfesselt hat, und die Gräueltaten der russischen Armee in der Ukraine unterstützt, kann die Anwaltschaft nicht als Menschenrechtsinstitution funktionieren. In einem Land, das das wichtigste Recht – das Recht auf Leben – gegenüber dem ukrainischen Volk und der eigenen Bevölkerung verletzt hat, gibt es und kann es keine Gerechtigkeit geben.

Die wenigen in Russland verbliebenen unabhängigen Anwält*innen erfüllen ihre berufliche Pflicht als Menschenrechtsverteidiger*innen und riskieren dabei ihre Freiheit und sogar ihr Leben und das ihrer Familien. Indem sie den Demonstrierenden gegen den Krieg in der Ukraine juristischen Beistand leisten und die Menschen vor der Mobilisierung unter völliger Willkür und Gesetzeslosigkeit verteidigen, erwecken sie mit ihrem Engagement Respekt und sogar Bewunderung. Gleichzeitig verzichtet die überwältigende Mehrheit der russischen Anwält*innen freiwillig und bewusst auf den Status des »Verteidigers der Rechte«, der Freiheiten und der universellen menschlichen Werte. Heute ist der Begriff »Anwalt« im Lande selbst diskreditiert, und die Liquidierung der

russischen Anwaltschaft als Menschenrechtsinstitution ist so gut wie abgeschlossen.

Lyudmila Aleksandrova war Rechtsanwältin in Russland und lebt heute in Deutschland. Der Beitrag ist im Informationsbrief des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), Ausgabe Dezember 2022, erschienen. Unter- und Zwischenüberschriften wurden von der RAV-Redaktion eingefügt.

1 Vgl. <https://t.me/astrapress/13924>.

Entscheidungen in rechtsstaatswidrigen CHD- Verfahren

*Von Bilinç Isparta, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK
Berlin*

Nach über 6 ½ Jahren Verfahrensdauer findet das gegen die türkischen Kolleginnen und Kollegen rund um den Vorsitzenden des Progressiven Anwaltsvereins (CHD) und Hans-Litten-Menschenrechtspreisträgers Selcuk Kozaagacli seinen vorläufigen Abschluss. Den Kolleginnen wird Mitgliedschaft und die Führung der DHKP-C, der revolutionären Volksbefreiungspartei-Front, vorgeworfen, die auch in Deutschland seit 1998 zu den verbotenen Organisationen zählt.



Die Verhandlung aus Januar 2022 gab den Beobachtern des Prozesses wie auch den türkischen Kolleginnen und Kollegen Grund zu der Annahme, dass ein Umdenken auf Seiten des Gerichts stattgefunden hat. Es bestand zumindest die vage Hoffnung, dass mit dem jetzigen Richter ein Stück weit Rechtsstaatlichkeit zurückkehrt.

Die Anklage gegen die Kolleginnen und Kollegen stützt sich einerseits auf digitale Beweismittel in Form von mehrere CD`s und DVD`s, die durch belgische und holländische Ermittlungsbehörden im Rahmen von Ermittlungen gegen die DHKP-C gewonnen und den türkischen Ermittlungsbehörden übergeben worden sein sollen. Die Dateien wurden bisher der Verteidigung trotz unzähliger Anträge nicht vorgelegt. Von Seiten des Gerichts hieß es stets, dass die Dateien nicht auffindbar seien und die Auszüge und die Auswertungsberichte die Anklage hinreichend stütze. Bis eben zum 05.01.2022. Das Gericht eröffnete seinerzeit das Verfahren und wies nicht ohne sichtliche Erleichterung darauf hin, dass es sie gefunden habe. Mehrmals wiederholte der Vorsitzende: „Wir haben sie, wir haben sie“ und meinte die digitalen Dateien aus Holland und Belgien. Das Verfahren wurde ausgesetzt, die Untersuchung und Auswertung der Dateien angeordnet und der Verteidigung zur Verfügung gestellt. Es sollte ermittelt werden, ob die in Papierform vorliegenden Ausdrücke und die Auswertungsberichte mit den Verweisen auf die auf den Datenträgern angeblichen vorhandenen Dateien identisch sind, sich also auf den belgischen und holländischen Datenträgern wiederfinden.

Nachdem die Auswertung erfolgte, wurden die Termine vom 07.11.2022 – 17.11.2022 anberaumt, an deren Ende der Abschluss des Verfahrens stehen sollte.

Erstmals erhielten die Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zu den erhobenen Vorwürfen und den vermeintlichen Beweismitteln Stellung zu nehmen. Das Gericht hat im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die Auswertung der digitalen Beweismittel eine Übereinstimmung ergeben habe und sich kein Anzeichen für eine Fälschung ergeben hätten.

Die Verteidigung weist darauf hin, dass der Auswertungsbericht des staatlichen Rechtsmedizin, die auch technische Auswertungen vornimmt, sich nicht auf den

Inhalt der Datenträger bezieht, sondern lediglich dazu Stellung nimmt, dass die Datenträger Originale sind und nicht verfälscht worden seien. Indes fehlen Angaben, ob sich auf den Datenträgern die behaupteten belastenden Unterlagen befinden, ob diese Unterlagen mit den Ausrucken übereinstimmen und auch nicht, ob es sich bei den Datenträgern tatsächlich um solche aus Holland und Belgien handele.

Die Verteidigung hat ihrerseits die Datenträger ausgewertet und geht bei der Auswertung auf die lückenhafte Beweisführung des Gerichts intensiv ein. So sei es überraschend, dass die Datenträger in Wirklichkeit kein einziges Dokument enthielten, auf das sich die 600-seitige Anklageschrift als Beweismittel berufe, keines der nummerierten Dokumente befinde sich auf den Datenträgern. Lediglich ein Datenträger enthalte Dokumente. Diese CD sei jedoch, so auch der Bericht der gerichtlichen Auswertung, nicht aus Holland oder Belgien, sondern in der Türkei hergestellt worden und könne damit nicht die im Zuge von Razzien in Holland und Belgien aufgefundenen Dokumente enthalten. Die Verteidigung stellt die Frage, wie die Datenträger in die Türkei gekommen seien. Noch vor Anklageerhebung habe der für Terrordelikte zuständige leitende Staatsanwalt über 2 Jahre hinweg mehrfach bei den holländischen und belgischen Behörden im Wege der Amtshilfe die Übersendung der Datenträger und der Beweismittel aus den Razzien gegen die dortige DHKP-C beantragt, jedoch keine Rückmeldung erhalten. Zumindest finde sich weder in der Akte noch in anderen Parallelverfahren, bei denen die Datenträger als Beweismittel angeführt wurden derartige Hinweise. Jedoch befinde sich in der Akte ein Telefonvermerk eines leitenden Polizeibeamten in dem es heißt, dass er mit den ausländischen Behörden telefoniert hätte und die Zusage erhalten habe, dass sich die Datenträger bereits bei einem Kollegen aus der Abteilung der Terrorbekämpfung befinde. Eine telefonische Anfrage bei dem Kollegen habe dies bestätigt und die Akten seien ihm zugesandt worden.

Wer die bei internationaler Amtshilfe üblichen Übermittlungswege, Aufnahmeprotokolle, Asservatenummerierungen und die Einhaltung der Formalitäten etc. erwartet, sucht vergeblich. Keiner dieser öffentlichen Übermittlungswege und Formalitäten ist eingehalten worden, kein einziger Hinweis auf die Herkunft der Datenträger und ihren Weg in die Türkei lasse sich finden, bis auf den Telefonvermerk. Dass der Verfasser des Vermerks zu dem Kreis

der Beamten zählt, die wegen Fälschung von Beweisen, Urkundenfälschung und Mitgliedschaft in der Gülen Bewegung, die in der Türkei als Terrororganisation eingestuft wird, reiht sich in die Unfassbarkeiten dieses Verfahrens nahtlos ein. So wundert es nicht, dass der Polizeibeamte in seinem Vermerk vier Harddisks, drei DVDs und 1 CD aufführt, sich aber auf wundersame Weise bei den Beweismitteln 4 Harddisks, 3 DVDs und 2 CDs befinden, eine CD mehr als angeblich aus Holland und Belgien eingetroffen; jene eine Disk mehr, die auch nach dem Bericht des gerichtlichen Gutachtens nicht aus Holland oder Belgien stammt, sondern in der Türkei hergestellt wurde.

Die Anklage stützt sich auf die Informationen auf den Datenträgern und auf 23 Zeugenaussagen. Man würde meinen, dass in Anbetracht der Ausführungen der Verteidigung, gegenüber den präsentierten Beweisen Zweifel entstehen und das Gericht die Datenträger und die darauf befindlichen Dokumente präsentiert, jedoch bleibt Derartiges aus. Man denkt zwangsläufig, dass das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zumindest die Zeugen anhören wird. Auch dem ist nicht so. Kein einziger Zeuge macht Angaben in dem Verfahren, wurde weder befragt, noch angehört. Lediglich die angeblichen Vernehmungsprotokolle finden ihren Weg in das Verfahren. Protokolle von Vernehmungsbeamten der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Eben von jenen Beamten, die ihrerseits teils wegen Mitgliedschaft in der Fetullah Gülen Bewegung aber sämtlich wegen Anfertigen von falschen Beweismitteln, Urkundenfälschung und deren Verwendung sowie wegen Amtsmissbrauchs zu Haftstrafen verurteilt wurden und teils bereits aus der Haft auch wegen ihrer Geständnisse Haftverkürzungen erhielten und entlassen wurde.

Je mehr Einzelheiten über das Verfahren bekannt werden, desto deutlicher tritt die klare politische Prägung des Verfahrens und der unbedingte Wille hervor, um jeden Preis die Kolleginnen zum Schweigen zu bringen. Ein Verfahren, bei dem das Bild der Rechtstaatlichkeit und eines geordneten Verfahrens gezeichnet wird, tatsächlich jedoch die Abhängigkeit des Gerichts und die Willkür auf beschämende Weise aufzeigt.

So erhalten am letzten Tag die Angeklagten das letzte Wort. Die Zuschauer und die Anwälte schicken sich an aufzustehen, damit sich die Kammer zurückziehen kann. Ein Aufruf des Gerichts, alle setzen sich. Auch das Gericht will und kann den

Schein zum Schluss nicht mehr aufrechterhalten. Der Vorsitzende greift zu dem Blatt auf dem Tisch und verliert die fertige Entscheidung.

1- Selçuk Koza'nın açılması

a) Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Artikel 314/2 des türkischen Strafgesetzbuchs) : 8 Jahre

b) Die Strafe wurde um die Hälfte erhöht, da es sich um eine terroristische Straftat handelt: 12 Jahre.

c) Es wurde beschlossen, die im Gesetz aufgeführten Strafmilderungsbestimmungen nicht anzuwenden, da er keine Reue gezeigt habe.

d) Propaganda (Anti-Terror-Gesetz, Artikel 7/2): Zusätzlich 1 Jahr.

e) Insgesamt: 13 Jahre

2- Barkın Timtik

a) Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Artikel 314/2 des türkischen Strafgesetzbuchs) : 8 Jahre

b) Die Strafe wurde um die Hälfte erhöht, da es sich um eine terroristische Straftat handelt: 12 Jahre.

c) Es wurde beschlossen, die im Gesetz aufgeführten Strafmilderungsbestimmungen nicht anzuwenden, da er keine Reue gezeigt habe.

d) Propaganda durch 6 verschiedene Straftaten (Antiterrorgesetz, Artikel 7/2):
Zusätzlich 1 Jahr x 6 Taten = 6 Jahre.

e) Propaganda (aus einem anderen Fall, der mit diesem zusammengelegt wurde) (Anti-Terror-Gesetz, Artikel 7/2), zusätzlich 1 Jahr.

f) Widerstand gegen die Ausübung einer Pflicht (Türkisches Strafgesetzbuch,

Artikel 265/1): zusätzlich 1 Jahr

g) Teilnahme an einer illegalen Demonstration (Gesetz Nr. 2911, Artikel 32/1), 6 Monate

h) Insgesamt: 20 Jahre und 6 Monate

3- Oya Aslan:

a) Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Artikel 314/2 des türkischen Strafgesetzbuchs) : 7 Jahre

b) Die Strafe wurde um die Hälfte erhöht, da es sich um eine terroristische Straftat handelt: 10 Jahre 6 Monate

c) Es wurde beschlossen, die im Gesetz aufgeführten Strafmilderungsbestimmungen nicht anzuwenden, da er keine Reue gezeigt habe.

d) Propaganda durch 6 verschiedene Straftaten (Antiterrorgesetz, Artikel 7/2):
Zusätzlich 1 Jahr x 6 Taten = 6 Jahre.

e) Insgesamt: 16 Jahre und 6 Monate

4- Taylan Tanay:

a) Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Artikel 314/2 des türkischen Strafgesetzbuchs): 5 Jahre

b) Die Strafe wurde um die Hälfte erhöht, da es sich um eine terroristische Straftat handelte: 7 Jahre 6 Monate

c) und eine Strafminderung aufgrund seines Verhaltens während des Prozesses:
So: 6 Jahre 3 Monate

d) Propaganda durch 5 verschiedene Straftaten (Antiterrorgesetz, Artikel 7/2):
Zusätzlich 1 Jahr, aber eine Reduzierung wurde aufgrund seines Verhaltens in der Verhandlung vorgenommen, also 10 Monate x 5 Taten = 50 Monate, 4 Jahre 2

Monate

e) In Anbetracht des Status des Angeklagten, seiner mangelnden Vorstrafen usw. wurde beschlossen, die Verkündung des Propaganda-Urteils aufzuschieben, und der Kollege wurde zu einer Bewährungsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

f) Widerstand gegen die Staatsgewalt, türkisches Strafgesetzbuch 265/1: zusätzlich 1 Jahr, mit der Ermäßigung von 10 Monaten (und erneuter Aufschub der Verkündung des Urteils für dieses Verbrechen)

g) Insgesamt: 11 Jahre und 3 Monate

5- : Nazan Betül Vangölü Koza açılı

a) Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Artikel 314/2 des türkischen Strafgesetzbuches) : 5 Jahre

b) Die Strafe wurde um die Hälfte erhöht, da es sich um eine terroristische Straftat handelte: 7 Jahre 6 Monate

c) und eine Strafminderung aufgrund seines Verhaltens während des Prozesses:
So: 6 Jahre 3 Monate

d) Propaganda durch 2 verschiedene Straftaten (Antiterrorgesetz, Artikel 7/2):
Zusätzlich 1 Jahr, aber es wurde eine Reduzierung aufgrund seines Verhaltens in der Verhandlung vorgenommen, also 10 Monate x 2 Taten = 20 Monate, 1 Jahr 8 Monate

e) In Anbetracht des Status des Angeklagten, seiner mangelnden Vorstrafen usw. wurde beschlossen, die Verkündung des Propaganda-Urteils aufzuschieben, und

der Kollege wurde zu einer Bewährungszeit von 5 Jahren verurteilt.

f) Insgesamt: 7 Jahre und 11 Monate

6- : Avni Güçlü Sevimli und Gülvin Aydın

a) Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Artikel 314/2 des türkischen Strafgesetzbuchs) : 5 Jahre

b) Die Strafe wurde um die Hälfte erhöht, da es sich um eine terroristische Straftat handelte: 7 Jahre und 6 Monate

c) und eine Strafminderung wurde aufgrund seines Verhaltens während des Prozesses vorgenommen: So: 6 Jahre 3 Monate

d) Ausübung von Propaganda (Anti-Terror-Gesetz, Artikel 7/2): Zusätzlich 1 Jahr, aber eine Reduzierung wurde aufgrund seines Verhaltens in der Verhandlung angewandt, also 10 Monate.

e) In Anbetracht des Status des Angeklagten, seiner mangelnden Vorstrafen usw. wurde beschlossen, die Verkündung des Propaganda-Urteils aufzuschieben, und der Kollege wurde zu einer Bewährungszeit von 5 Jahren verurteilt.

f) Insgesamt: 7 Jahre und 1 Monat

7- Güray Dağ, Efkân Balaç, Serhan Arıkanolu, Mümin Özgür Gider, Metin Narin, Sevgi Sönmez, Alper Tunga Saral, Rahim Yılmaz, Selda Yılmaz

a) Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Artikel 314/2 des türkischen Strafgesetzbuchs) : 5 Jahre

b) Die Strafe wurde aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine terroristische Straftat handelt, um die Hälfte erhöht: 7 Jahre und 6 Monate

c) und eine Strafminderung wurde aufgrund seines Verhaltens während des

Prozesses vorgenommen: So: 6 Jahre 3 Monate

d) Insgesamt: 6 Jahre 3 Monate

8- Naciye Demir (es sei daran erinnert, dass sie bereits im Jahr 2017 wegen der Mitgliedschaft verurteilt wurde – dieses Gericht konnte sie also nicht wegen desselben Verbrechens verurteilen, da sie bereits verurteilt war)

a) Herstellung von Propaganda (Anti-Terror-Gesetz, Artikel 7/2): 1 Jahr für 5 verschiedene Taten, aber eine Reduzierung wurde aufgrund ihres Verhaltens in der Verhandlung vorgenommen, also 10 Monate x 5 Taten = 50 Monate, 4 Jahre 2 Monate.

b) In Anbetracht des Status der Angeklagten, ihres fehlenden Strafregisters usw. wurde beschlossen, die Verkündung des Propaganda-Urteils aufzuschieben, und die Kollegin wurde zu einer Bewährungszeit von 5 Jahren verurteilt.

c) Insgesamt: 4 Jahre und 2 Monate

9- Özgür Yılmaz (es sei daran erinnert, dass er bereits im Jahr 2017 wegen der Mitgliedschaft in der Organisation verurteilt wurde – das Gericht konnte ihn also nicht wegen desselben Delikts verurteilen, da sie bereits verurteilt war)

a) Ausübung von Propaganda (Anti-Terror-Gesetz, Artikel 7/2): 1 Jahr und keine Herabsetzung.

b) Insgesamt: 1 Jahr

10- Gülkriye Erden (es sei daran erinnert, dass sie bereits im Jahr 2017 wegen der Mitgliedschaft in der Organisation verurteilt wurde – das Gericht konnte sie also nicht wegen desselben Verbrechens verurteilen, da sie bereits verurteilt war)

a) Ausübung von Propaganda (Anti-Terror-Gesetz, Artikel 7/2): 1 Jahr für 4 verschiedene Taten, aber eine Reduzierung wurde aufgrund ihres Verhaltens in

der Verhandlung vorgenommen, also 10 Monate x 4 Taten = 40 Monate, 3 Jahre 4 Monate.

b) In Anbetracht des Status des Angeklagten, seiner mangelnden Vorstrafen usw. wurde beschlossen, die Verkündung des Propaganda-Urteils aufzuschieben, und der Kollege wurde zu einer Bewährungszeit von 5 Jahren verurteilt.

c) Insgesamt: 3 Jahre und 4 Monate

11- Ebru Timtik: Das Verfahren gegen ihn wurde eingestellt.

12- Günay Dağ und Zekir Rüzgar: Ihre Fälle wurden getrennt, da sie nie vor Gericht gestellt wurden.

Maximilian Krämer, Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft, antwortet

Maximilian Krämer LL. M. Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner bei der auf Steuerrecht und Steuerstrafrecht spezialisierten Kanzlei DNK Dinkgraeve Norstedt Krämer Rechtsanwälte PartGmbH in München, seit 2021 Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft im DAV e.V.



Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Während die Entscheidung Jura zu studieren schon in der Schulzeit gefallen ist, formte sich die Entscheidung Anwalt zu werden gegen Ende des Studiums. Mit meiner Wahl des Schwerpunktbereiches im Steuerrecht habe ich als Student in meiner jetzigen Kanzlei angefangen die praktische Seite der Juristerei kennen zu lernen und konnte mich damit sofort identifizieren. Ich habe sehr schnell angefangen in diesem Rechtsgebiet Spaß zu haben und mich für meine Mandantinnen und Mandanten einzusetzen.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

In meiner bisherigen Laufbahn als Jurist hat mich mein leider Mitte 2021 verstorbener Mentor Daniel Dinkgraeve am meisten geprägt. Er hat bei mir nicht nur das Feuer für Steuerrecht, sondern insbesondere meine Liebe zum Steuerstrafrecht entfacht.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Durchsetzungsvermögen, Leidenschaft und Teamfähigkeit.
Durchsetzungsvermögen gegenüber (potentiellen) Mandanten und Mandanten, Kolleginnen und Kollegen sowie Nichtjuristinnen und -juristen. Leidenschaft für den eigenen Beruf und das Rechtsgebiet. Teamfähigkeit, weil Jede und Jeder nur ein Teil des Ganzen ist.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Eine Entscheidung ist kein „dafür“ oder „dagegen“. Wichtig ist, dass man sich bewusstmachen sollte, dass ein einmal eingeschlagener Weg auch an der nächsten Kreuzung geändert werden kann. Ob dies nun nur das Rechtsgebiet oder die Größe der Kanzlei betrifft oder der Weg in das Unternehmen, die

Verwaltung oder die Justiz angestrebt wird.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Definitiv ist zwingend notwendig das Thema der Interessenkollision. Das anwaltliche Berufsrecht ist ein spannendes Feld, mit welchem aber nur die Wenigsten, insbesondere jüngere Kolleginnen und Kollegen, überhaupt in Berührung kommen. Dabei gibt es viele berufsrechtliche Regelungen, denen man sich als Anwalt und Anwältin teilweise nicht bewusst ist. Vor diesem Hintergrund finde ich die aktuellen Änderungen zu den berufsrechtlichen Pflichtfortbildungsstunden hervorragend und sehe dies als Bereicherung für jede Anwältin und jeden Anwalt an. Als überflüssig halte ich dagegen die vorgeschriebene örtliche Kanzleipflicht unter dem Gesichtspunkt der ortsunabhängigen Digitalisierung. Immerhin muss kein Fax mehr vorgehalten werden.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Ich möchte eine Plattform schaffen, bei welcher jeder von jedem profitiert. Die Schwerpunkte liegen dabei auf der persönlichen Weiterbildung sowie dem Netzwerken.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Die Arbeit als Team reizt mich sehr und ich gehe gerne mit guten Ideen voran. Wir

haben das Potenzial, dass wir gemeinsam so viel mehr erreichen können.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Viel.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Sich neben der fachlichen Arbeit und Weiterbildung auch auf die Persönlichkeitsentwicklung und Softskills zu fokussieren.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Sowohl LinkedIn als auch Instagram – und ich halte die sozialen (beruflichen) Netzwerke, insbesondere LinkedIn, für sehr wichtig für den beruflichen Austausch sowie als Akquisemöglichkeit.

Was macht Sie wütend?

Im Regelfall versuche ich das Positive in allen Dingen zu sehen.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Die richtigen Kommunikationsstrategien mit der Finanzverwaltung und wie diese

Freund statt Feind wird.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Digitalisierung, Digitalisierung, Digitalisierung.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit einer Person in einem Dritte Welt Land, um hautnah zu erfahren, wie es ist in einer Gesellschaft ohne Saus und Braus, ohne Rechte und Gerechtigkeit leben zu müssen und zu hoffen, dass es am Abend noch etwas von dem immer gleichen Essen gibt.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Leider noch ja!! Ich hoffe jedoch, dass dies in der nächsten Generation keine Rolle mehr spielt und sich jede und jeder verwirklichen kann, wie er oder sie das möchte unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe oder sexuelle Orientierung.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Als Stärken sehe ich meine Kommunikationsfähigkeit, Strukturiertheit und mein Organisationstalent. Verbessern muss ich meinen Perfektionismus und das Vertrauen in andere Personen, wenn ich Aufgaben und Verantwortung delegiere.

Ihr größter Flop?

Auch wenn es juristisch ungenau ist, verweise ich dazu nach unten, welche

berufliche Entscheidung ich nicht anders treffen würde.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Als Nachtule warum der Wecker jetzt schon wieder so früh klingelt.

Ihr liebstes Hobby?

Unsere Kanzlei ☐☐

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Keine. Unsere Entscheidungen machen uns zu den Menschen, die wir heute sind.
Wir lernen genauso aus positiven aber noch viel mehr aus negativen
Entscheidungen.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Lebensläufe sind nur selten gradlinig. Es lohnt sich Sachen auszuprobieren und
auch einmal einen Blick über den Tellerrand außerhalb der Komfortzone zu
riskieren.

Meldungen

Nutzung des beA durch die RAK Berlin

Das Präsidium der RAK Berlin hat am 14. Dezember 2022 beschlossen, für die Kommunikation der Rechtsanwaltskammer mit den Kammermitgliedern ab dem neuen Jahr 2023 weitgehend das beA zu nutzen.

Tag des bedrohten Anwalts 2023 zu Afghanistan

Am Tag des bedrohten Anwalts am 24. Januar 2023 geht es um die Situation der Anwaltschaft in Afghanistan nach der Machtergreifung durch die Taliban. Die genauere Planung für den 24. Januar werden wir auf der Website der RAK bekanntgeben.

Satzungsversammlung: Rettungsversuch für Sammelanderkonten

Die BRAK berichtet in ihrem [Newsletter vom 15.12.2022](#), dass die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2022 eine Änderung der BORA beschlossen habe, die helfen soll, Sammelanderkonten dauerhaft zu erhalten. Sie reagiere damit erneut auf massenhafte Kündigungen durch Banken seit Anfang des Jahres. Das Gremium habe zudem weitere Änderungen, insbesondere eine

geschlechtergerechte Fassung von Berufs- und Fachanwaltsordnung beschlossen.

Gesetzliche Rentenversicherung: Befreiung ab 2023 nur noch digital

Wer als Anwältin oder Anwalt zugelassen ist, kann zugunsten der berufsständischen Versorgung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden. Anträge auf Befreiung sind [ab dem 1.1.2023 nur noch digital möglich](#).

Elektronischer Versand im Fachbereich Insolvenz – Aktivierung AG Spandau und AG Köpenick

Das Projekt forumSTAR Berlin beim Kammergericht hat mitgeteilt, dass am 14.12.2022 an den Amtsgerichten Spandau und Köpenick im Fachbereich Insolvenz die Möglichkeit zum Versand von elektronischen Dokumenten aktiviert worden sei.

Aufruf der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte zur Weihnachtsspende

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat zur [Weihnachtsspende 2022](#) aufgerufen. Die Hülfskasse weist darauf hin, dass im vergangenen Jahr insgesamt fast 225.000,- € eingegangen seien, so dass sie bedürftigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie deren Angehörigen eine Weihnachtsspende auszahlen konnte: Erwachsene und Kinder hätten sich über eine Spende in Höhe von jeweils 700,- € freuen können. Die Hülfskasse habe zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen können. Der Rechtsanwalt habe einen Schlaganfall erlitten und sei inzwischen leider arbeitsunfähig. Die Hülfskasse bittet um Kontaktaufnahme, sollten in der Kollegenschaft schwierige Fälle bekannt sein oder sollten Sie selbst davon betroffen sein.

Internationales Fußballturnier im Juni 2023 für anwaltliche Teams

Vom 6. – 11. Juni 2023 wird in Saint Tropez wieder der „Nations Cup by Mundiavocat“ stattfinden – dieses Mal auch für Frauenteam. Außerdem ist die Teamgröße von 11 auf 5 Spieler-/innen reduziert worden. [Zum Programm und](#)

[zur Anmeldung](#)

Kammerton

Die kommende Ausgabe des Kammerton erscheint für den März 2023.



Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine erfolgreiche Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI **zu ermäßigten Kostenbeiträgen** zu nutzen.

Das DAI bietet auch am 01.03.2023 unmittelbar vor der Kammerversammlung Präsenzveranstaltungen in der Urania an.

Die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE liegen für 5-Stunden-Termine bei 175,- €, für 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und für 15-Stunden-Termine bei 395,- €. Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt bei 115,- €. Auch für die weiteren Fortbildungsangebote bestehen für die Mitglieder der RAK Berlin ermäßigte Kostenbeiträge.

[Zur Anmeldung zu den Kooperationsveranstaltungen von RAK Berlin und DAI](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen **[und sich hier beim DAI anmelden](#)**

•
[Zur aktuellen Hybrid – und Präsenz-Veranstaltungsübersicht \(für Februar 2023 bis März 2023, Stand: 20.12.2022\)](#)

[Zur aktuellen eLearning-Veranstaltungsübersicht \(für Januar 2023 bis März 2023, Stand: 21.12.2022\)](#)

Das Deutsche Anwaltsinstitut bietet in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin **am 16.02.2023 und am 06.03.2023** eLearning-Fortbildungen im Sinne des § 43 f BRAO (unter „Kanzleimanagement“) zum reduzierten Kostenbeitrag für Mitglieder der RAK Berlin an.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.